

Eing.: 28. JUNI 2023

FGL-2023-330-2023-GAT

Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

509

Beschluss-(Resolutions-)antrag

der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Mag.^a Bettina Emmerling, MSc, Markus Ornig, MBA, Dipl. Ing.ⁱⁿ Selma Arapovic, Thomas Weber (NEOS), MMag.^a Pia Maria Wieninger und Peter Florianschütz, MA, MLS (SPÖ), eingebracht in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wien am 28.06.2023 zu Post 1 der Tagesordnung (Spezialdebatte Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen)

betreffend **Bekenntnis zum Recht auf Eigentum in der Menschenrechtsstadt Wien**

Der Wiener Gemeinderat beschloss am 19. Dezember 2014 die Deklaration „Wien – Stadt der Menschenrechte“. Diese Deklaration entstand im Bewusstsein, dass Städte bei der Umsetzung der Menschenrechte eine besondere Verantwortung tragen, da mittlerweile die Mehrheit der Weltbevölkerung in Städten lebt und diese als Zentren von Innovation und gesellschaftlichem Fortschritt eine tragende Rolle spielen.

Ebenso wurde in der Deklaration explizit darauf verwiesen, dass die Menschenrechte „als Grundlage von Beschlüssen der Stadt“, „als Zielrichtung institutionell verankerter Maßnahmen“ und „als Inhalt von Bildung und Ausbildung“ dienen mögen.

Grundlage für diesen richtungweisenden Beschluss des Wiener Gemeinderates waren sowohl die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – AEMR“, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 beschlossen wurde, als auch die „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK“ des Europarates vom September 1950 mit dem Zusatzprotokoll vom 20. März 1952

Ein wesentliches Element beider Quellen ist die Behandlung der Frage des Eigentums.

So lautet Artikel 17 AEMR:

- (1) Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gesellschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
- (2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Konkretisiert wird das im Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten:

Artikel 1 – Schutz des Eigentums

1. Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.
2. Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.

Als Menschenrechtsstadt Wien erachten wir es als unsere eindeutige Aufgabe, dieses Bekenntnis zum Privateigentum als Menschenrecht zu verteidigen.

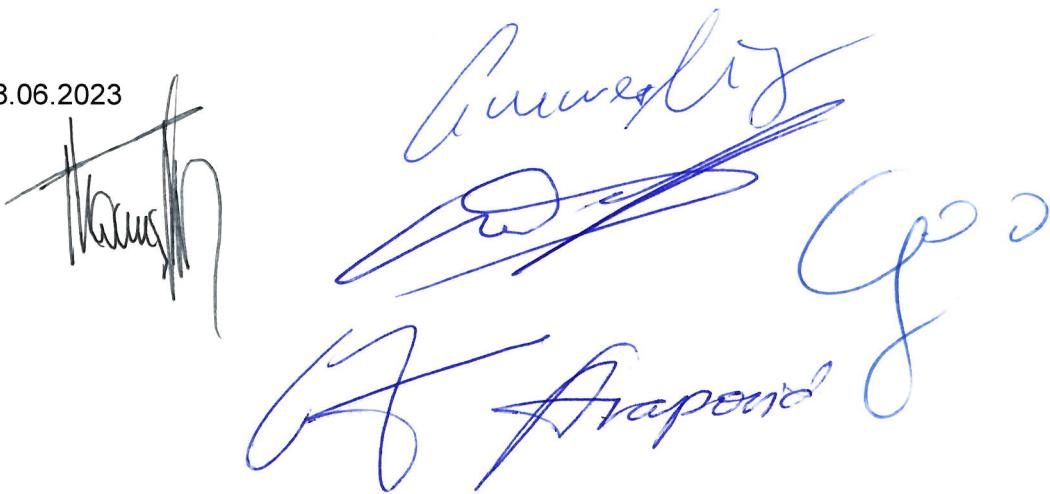
Die gefertigten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

Beschlussantrag

Der Wiener Gemeinderat bekennt sich auf Basis der Deklaration „Wien – Stadt der Menschenrechte“ vom 19. Dezember 2014 klar und nachdrücklich zum Individualeigentum als Menschenrecht und erteilt illiberalen Tendenzen, die dieses Menschenrecht in Frage stellen, eine klare Absage.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 28.06.2023



Handwritten signatures of three individuals in blue ink. The first signature 'Markus' is in black ink. The second signature 'Peter' is in blue ink. The third signature 'Stefan' is in blue ink. The signatures are written in a cursive, flowing style.